2000. Strassen. A. Die frühere Straße III. Klasse vom Dorfe Adlikon bis zum Steinacker bei Riederweil, welche bezüglich Breite und Zustand den gesetzlichen Anforderungen nicht überall ge= nügt hat, ist bei der allgemeinen Straßenklassifikation im November 1893 nur in die II. Klasse aufgenommen worden auf die Zusicherung des Gemeindrates Adlikon, daß die Gemeinde sich verpflichte, diese Straße bis Ende 1894 in vorschriftsgemäßen Stand zu stellen.

Da in der Gemeinde Adlikon der Unterhalt und die Justandstellung der Straßen den Zivilgemeinden obliegt und die Zivilgemeinde Adlikon nicht dazu kam, dis Ende 1894 die fragliche Straße in vorschriftsgemäßen Stand zu bringen, ist mit Verfügung vom 10. Dezember 1894 dem Gemeindrat aufgegeben worden, dasür zu sorgen, daß dieselbe nach Verpfählung und Anleitung der Straßensaussicht dis 1. Mai 1895 in gesetzlichen Stand gebracht werde, andernsfalls die Straße als solche II. Klasse gestrichen würde. Nach der von Herrn Straßenaussicher Schmid vorgenommenen Verpfählung waren die Kosten für Instandhaltung und Verbreiterung der ca. 980 m langen Straßenstrecke ohne die Landentschädigungen auf 1039 Fr. veranschlagt.

B. Die Straßenbaute ist im April und Mai ds. Js. zur Aussführung gesommen, und es übermittelt mit Eingabe vom 2. Oktober 1895 die Zivilvorsteherschaft Adlikon eine Kostenrechnung nehst Be-

legen im Gesamtbetrage von 3043 Fr. 7 Rp. mit dem Gesuche, es möchte der mit Steuern stark belasteten Zivilgemeinde ein angemeisener Staatsbeitrag verabsolgt werden. Die Zivilgemeinde habe sich Mühe gegeben, die Straßenanlage nach Vorschrift der Aussicht nicht nur zu erweitern, sondern auch Richtung und Gefälle durch Abgrabungen und Aussüllungen möglichst zu verbessern und habe auf ca. 200 m Länge zunächst dem Torse wertvolles Rebland entschädigt werden müssen. Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme des Riesreinigens seien im Frohndienst verrichtet worden und betrage außer dieser Last der Durchschnitt aller Gemeindestenern der letzten 5 Jahre 7,3—9,2 per Faktor u. s. w.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Bei der fraglichen Instandstellung der Straße II. Klasse von

Adlikon nach Niederweil hat sich wirklich die Zivilgemeinde Adlikon Mühr gegeben, dieselbe nicht nur auf 5,2 m Gebietsbreite zu er-

weitern, sondern auch Richtung und Gefälle besser auszugleichen und eine solide Fahrbahn herzustellen. Die ganze Anlage ist daher als eine Korrettion der Straße zu taxiren und ist es nur billig, daß der ohnehin mit Steuern stark belasteten Gemeinde ein etwelcher Staatsbeitrag gewährt wird.

Die vorgelegte Nechnung weist an Barauslagen 1034 Fr. 25 Rp. nämlich:

2. "Zementröhren und Koulissen 199 "70 " 3. "Kiesreinigen 59 "60 " 4. "Vermarkung und Verschiedencs 136 "35 "

638 Fr. 60 Rp.

1. Für Landeutschädigungen

Total 1034 Fr. 25 Rp. Diese Rechnung ist arithmetisch richtig, durch Belege gehörig ausgewiesen und gicht auch materiell zu keinen besonderen Bemerk-

ungen Anlaß. Außer dieser Rechnung liegt noch eine Frohndienstrechnung vor, im Betrage von 2008 Fr. 82 Rp, wovon 811 Fr. 10 Rp. für Handarbeit und 1197 Fr. 72 Rp. für Fuhrleistungen. Diese Rech-

nung stützt sich auf einen summarischen Anszug des Frohndienstausschers und mag richtig sein. Sie übersteigt aber offenbar den Wert der gelieserten Arbeit bedeutend und kann bei Bemessung des Staatsbeitrages nur teilweise berücksichtigt werden. Zudem fällt ein Teil der Frohndienstarbeiten auf den Straßenunterhalt, da die Straße zur Zeit der Klassisistation sich in ziemlich verwahrlostem Zustande befand. Bei Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse dürsten

die Korrektionskosten auf ca. 2000 Fr. taxirt und der Staatsbeitrag auf ca. 30 % dieser Kosten oder auf 600 Fr. augesetzt
werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat: I. Der Zivilgemeinde Adlikon-Andelfingen wird an die Kosten der Korrektion der ca. 980 m langen Straßenstrecke II. Klasse vom

Dorse Adlikon gegen Niederweil ein Beitrag von 600 Fr. bestimmt und auf Titel VIII C. c. 2' angewiesen.

II. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Adlikon unter Rücksstellung der Nechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten zur Bollziehung.

2001. Baulinien. Mit Eingabe vom 19. November 1895